

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1110 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt**

### **b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/1344 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt**

#### **A. Problem**

Die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches – StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) können ohne Schuldvorwurf gegen Täterinnen und Täter verhängt werden; ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem Sicherheitsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft, aus dem sie auch ihre Rechtfertigung erfahren. Aufgrund wachsenden Belegungsdrucks befindet sich der Maßregelvollzug seit einiger Zeit in einer drängenden Situation. Die Bundesländer haben daher in den letzten Jahren neue Maßregelvollzugsanstalten gebaut oder bestehende Anstalten modernisiert und erweitert oder planen Anstaltsneu- oder -ausbauten für die nahe Zukunft. Diese Maßnahmen müssen von einer bereits seit längerem geplanten Revision des Maßregelrechts begleitet und unterstützt werden. Sie soll – neben der notwendigen Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben – dazu beitragen, die vorhandenen und neu geschaffenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen und damit der Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung dienen.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/1110 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Neuregelung der Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB:
  - Umgestaltung des § 64 StGB in eine Soll-Vorschrift, wobei ein Absehen von der Unterbringung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist,

- Abhängigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von einem zu erwartenden Behandlungserfolg;
- Neuregelung der Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt:
  - die Vollstreckungsreihenfolge bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Unterbringung wird durch angepassten, die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs nicht verlängernden Vorwegvollzug von Haft dergestalt verändert, dass nach Ablauf der Unterbringung in der Regel eine Bewährungsentscheidung ermöglicht wird,
  - bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kann das Gericht anordnen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn zu erwarten ist, dass der Aufenthalt eines oder einer ausreisepflichtigen Verurteilten mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Bundesgebiet durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen während oder unmittelbar nach Vollzug der Strafe beendet wird;
- regelmäßige Hinzuziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter bei der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus;
- Ermöglichung einer frühzeitigen Überweisung in den Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB im Falle der Anordnung von Sicherungsverwahrung, wenn bei dem oder der Verurteilten ein Zustand nach den §§ 20, 21 StGB vorliegt;
- Möglichkeit zur Aussetzung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung und modifizierte Anwendbarkeit der Vorschriften über die Haftprüfung (§§ 121, 122 der Strafprozessordnung – StPO);
- Durchbrechung des Verbots der Reformatio in Peius für Fälle, in denen eine wegen angenommener Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB erfolgte Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach erfolgreicher Revision des Angeklagten aufgehoben werden muss und sich in der neuen Verhandlung herausstellt, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat voll schuldfähig war;
- Begrenzung der Begutachtungserfordernisse vor Aussetzung der Maßregel auf die unter Sicherheitsgesichtspunkten problematischen Fälle.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1110 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1344**

### **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 16/1344 und Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/1110.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1110 in geänderter Fassung anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1344 abzulehnen.

Berlin, den 25. April 2007

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung  
in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt  
– Drucksache 16/1110 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so *ordnet* das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt *an*, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine *nicht unerhebliche* Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 möglich ist. Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die verurteilte Person vollziehbar zur Ausreise *aus*

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so **soll** das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt **anordnen**, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine **erhebliche** Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist. Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die verurteilte Person vollziehbar zur Ausreise *ver-*

## Entwurf

dem räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet ist. Es kann eine solche Bestimmung auch treffen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 4 eintreten werden und der Aufenthalt der verurteilten Person im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
- bb) Folgende Sätze werden *ihm* angefügt:
- „Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 oder Satz 5 kann das Gericht auch nachträglich treffen. Hat es eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 oder Satz 5 getroffen, so hebt es diese auf, wenn eine Beendigung des Aufenthalts der verurteilten Person im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zu erwarten ist.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die Resozialisierung der untergebrachten Person durch den weiteren Vollzug der Maßregel derzeit nicht gefördert werden kann.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vollzogen“ die Wörter „oder liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vor“ eingefügt.

## 3. § 67a wird wie folgt gefasst:

„67a  
Überweisung in den Vollzug  
einer anderen Maßregel

(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht die untergebrachte Person nachträglich in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn ihre Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen. Dies gilt bereits dann, wenn sich die Person noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet.

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Resozialisierung der untergebrachten Person dadurch besser gefördert werden kann. Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

pflichtet **und zu erwarten** ist, dass **ihr** Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 kann das Gericht auch nachträglich treffen. Hat es eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 getroffen, so hebt es diese auf, wenn eine Beendigung des Aufenthalts der verurteilten Person im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zu erwarten ist.“
- c) **entfällt**
- d) **In** Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- e) **In** Absatz 5 Satz 1 werden nach **den Wörtern „vor der Strafe“** die Wörter „oder **vor einem Rest der Strafe**“ eingefügt.

## 3. § 67a wird wie folgt gefasst:

„67a  
Überweisung in den Vollzug  
einer anderen Maßregel

(1) unverändert

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen. Dies gilt bereits dann, wenn sich die Person noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet **und bei ihr ein Zustand nach § 20 oder § 21 vorliegt**.

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten. Im Falle des Absatzes 2 hat das Gericht erstmals nach Ablauf von einem Jahr, sodann im Falle des Satzes 2 bis zum Beginn der Vollstreckung der Unterbringung jeweils spätestens vor Ablauf von weiteren zwei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.“

4. § 67d Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gericht *bestimmt*, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt *nicht weiter zu vollziehen ist*, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen.“
5. § 67e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „auszusetzen“ die Wörter „oder für erledigt zu erklären“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Aussetzung“ die Wörter „oder Erledigungserklärung“ eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 126a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 114 bis 115 a, 117 bis 119, 125 und 126“ durch die Angabe „§§ 114 bis 119 und 123 bis 126“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 121, 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

4. § 67d Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gericht **erklärt** die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt **für erledigt**, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen.“
5. unverändert

## Artikel 2

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 126a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „117 bis 119,“ durch die Angabe „**116 Abs. 3 und 4**, §§ 117 bis 119, 123,“ ersetzt.
- bb) unverändert
- b) unverändert

- 1a. In § 246a wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt in Betracht, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.“

## Entwurf

## 2. § 463 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit das Gericht über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat; im Übrigen findet § 454 Abs. 2 bei den dort genannten Straftaten Anwendung.“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e des Strafgesetzbuches *hat* das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) das Gutachten eines Sachverständigen *einzuholen*, *der* weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten darf, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. § 454 Abs. 2 gilt entsprechend. Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.“

## c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

## d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in ihm wird die Angabe „§ 67d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „§ 67d Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

*In Artikel 316 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.*

**Artikel 4****Inkrafttreten**

*Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**1b. § 358 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:**

**„Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben, hindert diese Vorschrift nicht, an Stelle der Unterbringung eine Strafe zu verhängen. Satz 1 steht auch nicht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entgegen.“**

## 2. § 463 wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e des Strafgesetzbuches **soll** das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) das Gutachten eines Sachverständigen **einholen**. **Der Sachverständige** darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. § 454 Abs. 2 gilt entsprechend. Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.“

## c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in ihm wird die Angabe „§ 67d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „§ 67d Abs. 2 **bis** 6“ ersetzt.**Artikel 3****Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

**Artikel 4****entfällt**

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Jörg van Essen, Jörn Wunderlich und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 16/1110** und **16/1344** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 25. April 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1110 anzunehmen. Ferner hat der Ausschuss einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1344 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 25. April 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1110 anzunehmen. Ferner hat der Ausschuss einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1344 für erledigt zu erklären.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 28. Februar 2007 (47. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| 1. Rolf Hannich                      | Bundesanwalt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof   |
| 2. PD Dr. Klaus Hoffmann             | Zentrum für Psychiatrie, Chefarzt der Abteilung Forensische Psychiatrie und Psychotherapie                         |
| 3. Gabriele Jansen                   | Rechtsanwältin, Köln   |
| 4. Prof. Dr. Norbert Leygraf         | Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen                                  |
| 5. Prof. Dr. Rüdiger Müller-Isberner | Ärztlicher Direktor, Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster), Klinik für forensische Psychiatrie Haina     |
| 6. Dr. Jutta Muysers                 | Chefärztin der Forensischen Psychiatrie, Rheinische Kliniken Langenfeld  |
| 7. Prof. Dr. Norbert Nedopil         | Psychiatrische Klinik der Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiter der Abteilung für Forensische Psychiatrie |

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 8. Prof. Dr. Heinz Schöch | Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Ludwig-Maximilians-Universität München |
| 9. Gabriele Steck-Bromme  | Rechtsanwältin, Strafverteidigervereinigungen – Organisationsbüro Berlin.   |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 47. Sitzung des Rechtsausschusses vom 28. Februar 2007 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 57. Sitzung am 25. April 2007 abschließend beraten.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/1110 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der Ausschuss hat ferner einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1344 abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, der nun vorliegende Gesetzentwurf werde – nicht zuletzt infolge der sehr informativen Sachverständigenanhörung und des konstruktiven Berichterstattergesprächs – auch den Sachproblemen und den Erfordernissen der Praxis gerecht. Die kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen und den Berichterstattern habe zu einer Klärung der noch unstrittenen oder verbesserungsbedürftigen Punkte geführt. Auf diese Weise seien der Gesetzentwurf und die Begründung konkretisiert worden, was auch bei der künftigen Rechtsanwendung zum Tragen kommen werde.

Bei allem Lob für das Beratungsverfahren sei indes die durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Verschlechterung in § 358 Abs. 2 StPO infolge der Aufgabe des Verbots der Reformatio in Peius zu kritisieren. Diese Vorschrift enthalte den ehernen Grundsatz der Strafprozessordnung, nach dem der Rechtsmittel einlegende Bürger nicht schlechter gestellt werden dürfe als bei einem Verzicht auf das Rechtsmittel. Es sei erstaunlich, dass dieser Vorschlag keine Debatte ausgelöst habe, was auch damit zusammenhänge, dass dieser wichtige Punkt im Parlament zu wenig beleuchtet und diskutiert worden sei. Anlass für diese Regelung seien lediglich ein oder zwei Fälle. Im Widerspruch dazu habe die Bundesministerin der Justiz zuletzt anlässlich ihres Neujahrsempfangs im Januar 2007 erklärt, es sei schlechte Rechtspolitik, Einzelfälle zum Anlass für eine Gesetzesänderung zu nehmen. Die Neuregelung des § 358 Abs. 2 StPO sei hierfür jedoch ein Paradebeispiel.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher folgenden Änderungsantrag:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 2 Nummer 1b (§ 358 Abs. 2 StPO) wird ersatzlos gestrichen.*

*Begründung:*

*Die beabsichtigte Neufassung in § 358 Abs. 2 StPO ist abzulehnen, da sie erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet.*

*Die vorgeschlagene Neuregelung würde das Verschlechterungsverbot („reformatio in peius“) – einen fundamentalen Grundsatz des Strafprozesses, der zu einer fairen Prozessgestaltung beiträgt – durchbrechen. Dessen Sinn und Zweck ist es, dass der Angeklagte bei seiner Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels nicht durch die Besorgnis beeinträchtigt werden soll, hieraus könne ihm ein Nachteil in Form einer härteren Bestrafung erwachsen.*

*Die vorgeschlagene Änderung soll nämlich Fälle erfassen, in denen der Angeklagte zu seinen Gunsten Revision gegen ein Strafurteil eingelegt hat, in dem gegen ihn allein die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet wurde. Hier soll es möglich werden, im Falle der Aufhebung der Unterbringungsentscheidung zu seinen Lasten erstmalig auch eine Strafe zu verhängen. Dies bedeutet im Ergebnis eine klare Verschlechterung zulasten des Angeklagten, mithin eine Durchbrechung des Grundsatzes der reformatio in peius.*

*Entgegen der Begründung zur Neufassung des § 358 Abs. 2 StPO ist mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung eine Strafbarkeitslücke nicht verbunden. Die Staatsanwaltschaft hat in jedem Fall die Möglichkeit, selbst zu Ungunsten des Angeklagten Revision einzulegen, um so die Wirkung des Verschlechterungsverbot auszuschließen. Mit einem solchen Vorgehen hat es die Staatsanwaltschaft in der Hand zu verhindern, dass die Tat nach Aufhebung der Unterbringungsentscheidung durch das Revisionsgericht ohne strafrechtliche Sanktion bleibt.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** stimmte den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und deren Bedenken gegen § 358 Abs. 2 StPO zu. Sie halte die Änderung dieser Vorschrift jedoch im Ergebnis noch für vertretbar, weil ein Freiheitsentzug an die Stelle eines anderen trete. Sie begrüßte, dass der Gesetzentwurf, der einen wesentlichen Fortschritt bringe, nun endlich vorliege. Zu viel Zeit sei seit der letzten einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994, die dringend Änderungen gefordert hätte, vergangen.

Die Fraktion habe im Hinblick auf die in § 67 Abs. 2 StGB vorgesehene Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge einen längeren Zeitraum als die vorgesehenen drei Jahre vorgeschlagen. Diese Möglichkeit werde nur noch in der Begründung zu dieser Vorschrift aufgegriffen. Zu hoffen sei, dass der Wille des Gesetzgebers, die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs nicht zu verlängern, auch Berücksichtigung finde.

Zur Frage der Sicherungsverwahrten im Maßregelvollzug (§ 67a Abs. 2 StGB) habe ein Sachverständiger in der Anhörung zu Recht ausgeführt, dass dann, wenn ein Verurteilter in einer anderen Institution behandelt werden müsse, dies grundsätzlich in einem Justizvollzugskrankenhaus zu geschehen habe, es sei denn, es lägen die Voraussetzungen des Maßregelvollzugs vor. Dies sei der richtige Weg. Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hätte zu einer weiteren Überbelegung des Maßregelvollzugs führen können mit dem Ergebnis, dass das Ziel des Maßregelvollzugs schlechter erreicht werden könne. Auch hier sei im Richterstattdialog eine Klarstellung erreicht worden. Zu

hoffen sei, dass für den Maßregelvollzug nicht geeignete Personen auch nicht in den Maßregelvollzug kämen.

Trotz der angesprochenen Bedenken sei zu begrüßen, dass im Richterstattdialog die Bereitschaft bestanden habe, die Bedenken der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufzugreifen und zumindest in der Begründung darauf einzugehen. Daher könne die Fraktion dem Entwurf zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass die angestrebte Regelung des Maßregelvollzugs im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lange überfällig gewesen sei. Das Nebeneinander von Maßregelvollzug und anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen werde praktikabler und rechtsstaatlich gestaltet. Die Sachverständigenanhörung sei in einem ausführlichen Richterstattdialog ausgewertet und Einigkeit in fast allen Punkten erzielt worden.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochene Regelung des § 358 Abs. 2 StPO sei bereits aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, weil andernfalls die Staatsanwaltschaft in Fällen der Verurteilung bei Schuldunfähigkeit stets gezwungen sei, vorsorglich Revision einzulegen, um zu verhindern, dass die Tat trotz später festgestellter Schuldfähigkeit sanktionslos bleibe. Die vernünftige Regelung sei eng gefasst und aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD zum Verbot der Reformatio in Peius an. Was den Vorwegvollzug nach § 67 Abs. 2 StGB anbelange, so müsse dieser nach dem Gesetzentwurf nicht zwingend durchgeführt werden. Vielmehr handle es sich um eine Soll-Vorschrift. Wenn der Richter zum Ergebnis komme, dass die dort vorgesehenen maximal drei Jahre wegen vorverbüßter Untersuchungshaft nicht ausreichen, müsse er den Vorwegvollzug nicht anordnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, dass es sich bei § 67 Abs. 2 StGB um eine Soll-Vorschrift handle. Es bleibe der tatrichterlichen Entscheidung überlassen, ob der Vorwegvollzug angeordnet werde. Die Fraktion schloss sich den Bedenken der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der Durchbrechung des Verbots der Reformatio in Peius in § 358 Abs. 2 StPO als Reaktion auf einen Einzelfall an. Daher könne die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

##### 1. Allgemeines

Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat haben jeweils einen eigenen Gesetzentwurf zur Reformierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksachen 16/1110, 16/1344). Der bereits in der 15. Legislaturperiode eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 15/3652) war wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr abschließend im Deutschen Bundestag behandelt worden und der Diskontinuität unterfallen.

Ziel beider Gesetzentwürfe, die inhaltlich in Teilen übereinstimmen, ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt zu verbessern, Sicherheitslücken zu schließen und die knappen Ressourcen von Justiz- und Maßregelvollzug unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit effektiver zu nutzen.

Die Reform des Maßregelrechts, insbesondere zur effektiveren Nutzung der knappen Ressourcen von Justiz- und Maßregelvollzug unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit, ist im Koalitionsvertrag (Teil B Abschnitt VIII Nr. 2.1, S. 122) vereinbart.

Nach Beratung beider Gesetzentwürfe und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung empfiehlt der Ausschuss zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele die dargestellten Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 16/1110, S. 9 ff., verwiesen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht sachlich Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzentwurfs des Bundesrates. § 64 wird in eine Soll-Vorschrift umgestaltet. Es bleibt dabei, dass das Gericht i. d. R. die Unterbringung anordnen muss, wenn die Voraussetzungen des § 64 vorliegen. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, wie sie in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, Drucksache 16/1344, S. 12, umrissen sind, darf es von der Unterbringung absehen.

Der Ausschuss betont, dass bei der Entscheidung des Gerichts die Gesichtspunkte der Besserung und Sicherung zentral bleiben. Es soll deshalb dabei bleiben, dass die Sprachunkundigkeit eines Ausländers alleine nicht Grund sein kann, auf seine Unterbringung zu verzichten. Denn es ist grundsätzlich Aufgabe der für den Vollzug der Maßregel zuständigen Vollstreckungs- und Verwaltungsbehörden, für im Übrigen behandlungs- und besserungsfähige ausländische Täterinnen und Täter hinreichend geeignete, ihren besonderen persönlichen Verhältnissen individuell gerecht werdende Vollstreckungsmöglichkeiten bereitzustellen (vgl. BGHSt 36, 199, 201). Nur wenn der Schaffung dieser Voraussetzungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, weil z. B. der oder die ausländische Verurteilte eine in Deutschland sehr selten vertretene Fremdsprache spricht und im Einzelfall auch nicht erwartet werden kann, dass die verurteilte Person im Maßregel- oder ggf. vorausgehenden Strafvollzug ausreichend Deutsch lernen wird, um an einer Therapie mitwirken zu können, darf auf ihre Unterbringung verzichtet werden.

Die voraussichtliche Zeitspanne der Bewahrung vor dem Rückfall muss „erheblich“ sein (vgl. Drucksache 16/1344, S. 13; Drucksache 16/1110, S. 22 Nummer 5). Im Hinblick auf die Erörterungen in der Sachverständigenanhörung weist der Ausschuss darauf hin, dass der Prognosezeitraum („erhebliche Zeit“) allerdings in jedem Fall durch die Zeitspanne

begrenzt wird, über die bereits im Zeitpunkt der Unterbringungsentscheidung eine fachlich begründete Prognose möglich ist.

Vor allem Sicherheitsgesichtspunkte verlangen es, auf die Unterbringung von ausreisepflichtigen Ausländern wegen ihrer Ausreisepflicht nur dann zu verzichten, wenn die Ausreise in naher Zukunft sicher ist. Das Gericht hat sich hier bewusst zu bleiben, dass die Nichtunterbringungsentscheidung anders als die in § 67 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden kann. Ist eine Ausreise nur wahrscheinlich, wird daher dem letztgenannten Weg der Vorzug zu geben sein.

#### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Zu § 67 Abs. 2 Satz 2 und 3

Im Hinblick auf die im Sachverständigenverfahren geäußerten entsprechenden Bedenken weist der Ausschuss darauf hin, dass der Vorabvollzug eines Teils der Strafe bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht zu einer Verlängerung der Gesamtdauer des Freiheitsentzugs führen darf. Diesen Grundsatz bringt insbesondere § 67 Abs. 2 Satz 3 deutlich zum Ausdruck. Steht im Einzelfall eine Verlängerung des Freiheitsentzugs zu befürchten, so wird das Gericht im Rahmen der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens auf die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge zu verzichten haben.

Mit der Änderung des Verweises auf Absatz 6 in einen Verweis auf Absatz 5 wird eine redaktionelle Folgeänderung des Entfallens der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe c vorgenommen.

Zu § 67 Abs. 2 Satz 4

Behandlungs- und Sicherheitsgesichtspunkte verlangen es, die Gründe für die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge bei Ausländerinnen und Ausländern mit ungesichertem Aufenthaltsstatus etwas enger zu fassen als im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Daher soll bei ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern – abgesehen von den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 – nur dann von dem für den Regelfall vorgesehenen Vorabvollzug der Maßregel abgewichen werden, wenn die Beendigung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland während oder unmittelbar nach Verbüßung einer vorab vollzogenen Strafe zu erwarten ist. Der Unsicherheit, die mit einer solchen Erwartung trotz Bestehens einer Ausreisepflicht vielfach verbunden ist, trägt die in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene und schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Möglichkeit einer Aufhebung der Anordnung einer Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge Rechnung (siehe nachfolgend zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

##### Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung zu Buchstabe a.

##### Zu den Buchstaben c und d

Die Neuregelung, mit der eine nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge in Fällen der Unterbringung nach

§ 63 bei therapeutischer Stagnation ermöglicht werden sollte, entfällt. Insoweit wird auf die Begründung der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 16/1110, S. 22 Nummer 6) verwiesen.

#### **Zu Buchstabe e**

Auf die Begründung des Änderungsvorschlags in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 16/1110, S. 23 Nummer 7) wird verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Entfallens der in Buchstabe c ursprünglich vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Nummer 3**

Dem mit der Neuregelung des § 67a Abs. 2 Satz 2 im Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgten Ziel, einen psychisch erkrankten Verurteilten, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet ist, bereits frühzeitig in den zu seiner Behandlung besser geeigneten psychiatrischen Maßregelvollzug zu überführen (vgl. Drucksache 16/1110, S. 17 zu Nummer 3), wird zugestimmt. Der Regelungsvorschlag geht aber über dieses Ziel hinaus, indem er für eine frühzeitige Überweisung lediglich voraussetzt, dass die Resozialisierung der verurteilten Person durch sie besser gefördert werden kann. Eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, soll demgegenüber nur dann bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt überwiesen werden können, wenn bei ihr ein Zustand nach § 20 oder § 21 vorliegt. Durch diese Einschränkung wird auch den Bedenken des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1110, S. 23 Nummer 8) Rechnung getragen. Die Stellungnahmen der angehörten Sachverständigen veranlassen den Ausschuss zu dem Hinweis, dass das entscheidende Gericht bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens (Kann-Regelung) auch zu berücksichtigen hat, ob die verurteilte Person für den Maßregelvollzug geeignet ist.

#### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Übernahme der Formulierung aus Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzentwurfs des Bundesrates dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Regelungen in § 67c Abs. 2 Satz 5, § 67d Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, die ebenfalls vorsehen, dass das Gericht eine Maßregel „für erledigt erklärt“.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in Nummer 11 (zum Begründungsteil zu Doppelbuchstabe aa der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. Drucksache 16/1110, S. 24). Der Ausschuss betont, dass die entsprechende Anwendung des § 116 Abs. 3 vom Vorliegen der Voraussetzungen des (dort in Bezug genommenen) § 112a unabhängig ist.

##### **Zu Nummer 1a – neu –**

Die Änderung greift einen Vorschlag zu Artikel 2 zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf (vgl. Drucksache 16/1344, S. 17). In Ansehung der Umgestaltung des § 64 StGB zur Soll-Vorschrift muss allerdings sichergestellt bleiben, dass das Gericht seine Ermessensentscheidung regelmäßig – sachverständig beraten – treffen kann. Die Beauftragung eines Gutachters wird also nicht erst notwendig, wenn das Gericht die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB konkret in Betracht zieht (insoweit abweichend von der Begründung des Regelungsvorschlags im Gesetzentwurf des Bundesrates, vgl. Drucksache 16/1344, S. 17). Vielmehr entfällt die Pflicht zur Hinzuziehung eines Sachverständigen nur in den Fällen, in denen eine Unterbringung unter Ausschöpfung des dem Gericht nunmehr eingeräumten eng begrenzten Ermessensspielraums offensichtlich nicht in Frage kommt.

##### **Zu Nummer 1b – neu –**

Die Änderung entspricht inhaltlich der Begründung zu Artikel 2 zu Nummer 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates (vgl. Drucksache 16/1344, S. 17 f.). Sie begegnet dem als unbefriedigend empfundenen Ergebnis der vollständigen Sanktionslosigkeit in den Fällen, in denen eine wegen angemessener Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB erfolgte Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach erfolgreicher Revision des Angeklagten aufgehoben werden muss und sich in der neuen Verhandlung herausstellt, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat voll schuldig war. Die Regelung durchbricht für diese Fälle das Verbot der Reformatio in Peius, so dass das Gericht im Falle der Aufhebung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht mehr gehindert wäre, Strafe anstelle der Unterbringung zu verhängen. Der bisherige Satz 2 und zukünftige Satz 3 wurde redaktionell angepasst. Auf die weitergehenden Vorschläge in Artikel 2 Nr. 2, 3 Buchstabe b und Nr. 6 des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Durchbrechung des Verschlechterungsverbots wurde verzichtet, zumal ein praktischer Bedarf hierfür nicht erkennbar ist.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung lockert die vorgesehene Verpflichtung, im Rahmen der gerichtlichen Überprüfungen nach § 67e StGB nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) das Gutachten eines oder einer externen Sachverständigen einzuholen. Die regelmäßige Hinzuziehung eines oder einer externen Sachverständigen in größeren zeitlichen Abständen ist aus den im Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten Gründen sinnvoll und notwendig (vgl. Drucksache 16/1110, S. 19). Die Umgestaltung des § 463 Abs. 4 zu einer Soll-Regelung nimmt allerdings auf die Tatsache Rücksicht, dass einige Ländergesetze zum Maßregelvollzug bereits regelmäßige externe Begutachtungen in kürzeren Zeitintervallen vorsehen (vgl. § 16 Abs. 3 MVollzG NW, § 11 Abs. 2 MVollzG LSA, § 5 Abs. 4 MVollzG SH, § 37 Abs. 4 BbgPsychKG, § 8 Abs. 4 MRVG SL). Wenn in diesen Fällen nach fünf Jahren vollzogener Unterbringung bereits ein neueres externes Sachverständigengutachten vorliegt, kann auf seine neuerliche Einholung verzichtet werden. Dasselbe kann gelten,

wenn sich der zu begutachtende Straftäter bereits aufgrund früherer Regelüberprüfungen in der Entlassungsvorbereitung befindet und ohnehin in Kürze aus dem Maßregelvollzug entlassen werden soll. Die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens könnte hier zu einer ungewollten Verlängerung der Unterbringung führen. Schließlich ist es in Fällen, in denen die untergebrachte Person neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, unter Umständen sachgerechter, eine externe Begutachtung mit dem möglichen Zeitpunkt der Strafrestaussatzung nach § 67 Abs. 5 StGB abzustimmen.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht (Drucksache 16/1993) vorgesehene Ergänzung des § 67d Abs. 4 StGB um einen weiteren Satz, der den Eintritt von Führungsaufsicht nach Erledigung der Maßregel wegen Ablaufs der Höchstfrist vorsieht. Mit dieser in dem vorgenannten Gesetzentwurf vorgenommenen Ergänzung wird der Verweis in § 463 Abs. 6 (alt) bzw. Abs. 7 (neu) auf den Absatz 4 des § 67d StGB, der gegenwärtig ins Leere geht, wieder richtig.

#### **Zu den Artikeln 3 und 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (Entfallen der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 67 StGB).

Berlin, den 25. April 2007

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter